

mens und Gewohnheiten gedenkt, versichert sind. — Die Aufhebung derselben kann aber auch nicht zu den durch die Verfassungsurkunde gebotenen nothwendigen Abänderungen gehören, da dieselben vielmehr unter dem Schutze der Verfassung stehen. Es tritt daher der von der Deputation aufgestellte und von der verehrten Kammer angenommene Grundsatz hier ein, daß über solche Punkte des Vertrags von Seiten der gesammten Stände ein Widerspruch nicht erfolgen kann.

Man ist mit der Deputation einstimmig damit einverstanden, dem von der 2. Kammer beschlossenen Wegfall des letzten Satzes des §. nicht beizutreten.

Zu §. 6. lautet das Deputationsgutachten:

Auch diesen §. findet die 2te Kammer nicht mit der Verfassungsurkunde vereinbar, weil den in derselben erwähnten nutzbaren Befugnissen ähnliche Gerechtigkeiten und Privilegien in den Kreisländern, wenn auch in beschränkterer Masse, entsprechen, und den Kreisständen der alten Erblande nach der Constitution bei Schmälerung oder Aufhebung solcher Gerechtigkeiten eine Einsprache nicht zustehen, und es würden die Abgeordneten der Oberlausitz, indem sie bei den Fällen verwandter Art, die in den Kreisländern vorkämen und nur durch ein Landesgesetz abgethan werden könnten, an der Berathung Theil nehmen, während die dortigen Provinzialstände für solche Fälle, die die Oberlausitz betrafen, ein Vorzugsrecht der ausschließlichen Zustimmung erhalten würden. — Nun ist aber in diesem §., wie die Worte deutlich ergeben, nur von solchen Berechtigungen die Rede, welche nicht wie in den Erblanden auf Privattiteln, sondern auf der Oberlausitzer Verfassung, in so weit diese eben verschieden von der erbländischen ist, beruhen, mithin keineswegs von verwandten, ähnlichen Fällen, sondern von ganz besondern eigenthümlichen. Sie beruhen auf den frühern staatsrechtlichen Verhältnissen der Oberlausitz, vorzüglich auf dem bereits erwähnten Umstand, daß die Königsrechte dort nicht zur Ausbildung kamen, sie werden durch den Traditionsrecess gesichert und durch die Verfassungsurkunde geschützt. — Diesem §. ist aber auch noch die Entgegnung gemacht worden, daß durch denselben die Rechte der Privatpersonen dem Ermessen der Provinzialstände in so weit unterworfen würden, als letztere über die erstern zu gewährende Entschädigung entscheiden sollen, welches offenbar der Verfassungsurkunde §. 31. entgegen sei. Allein wir haben bereits in unserm frühern Bericht bemerkt, daß diese Befugnisse, von welchen in diesem §. die Rede ist, den Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande zustehen, mithin den Provinzialständen selbst, jedem Einzelnen als Privatperson. Haben sich nun sämtliche Berechtigte mittelst dieses Vertrags vereinigt, auf den Fall der Ablösung dieser Befugnisse den Provinzialständen, als Corporation, die Zustimmung zu einer für angemessen zu achtenden Entschädigung zu übertragen, so sind dieselben als Bevollmächtigte der einzelnen Berechtigten anzusehen, und der Staatsregierung wird dadurch die Verhandlung über diesen Gegenstand eintretenden Falls um so leichter. Demnach bietet sich kein Grund dar, gegen diesen §. sich zu erklären.

Auch hier schließt man sich dem Rathe der Deputation einstimmig an.

Zu §. 7. lautet das Deputationsgutachten:

Die 2te Kammer hat auf Wegfall dieses §. den Antrag gestellt, indem sie bemerkt: a) daß hier von gesetzlichen Anordnungen die Rede sei, Gesetze aber die Mitwirkung der Kammern erforderten, die mit Provinzialständen nicht getheilt werden könne; b) daß durch die Bestimmung: es solle die Vorlegung solcher Statute an die allgemeine Ständeversammlung lediglich deshalb erfolgen, damit letztere sich darüber erkläre, ob sie in Rücksicht auf das Interesse des gesammten Staats ein Bedenken gegen die Erlassung des Provinzialstatuts habe, das Recht und die Pflicht

der Stände beeinträchtigt werde, auch das Interesse der einzelnen Staatsbürger zu berücksichtigen; c) daß die Erblande, indem sie ihre Eigenthümlichkeiten zu Verschmelzung des Ganzen forthin aufgeben, nicht gleichgültig ansehen könnten, wie die Oberlausitz auf diesem Wege unter dem bloß scheinbaren Vorwand nöthiger Eigenthümlichkeiten sich eine auf jenen Zweck störend einwirkende besondere Verfassung aneigne.

Die Deputation hat nun ad a. auf ihren frühern Vortrag zu verweisen, wo sie bereits sich in Betreff der Gesetze auf die Verfassungsurkunde §. 86. bezogen, jedoch hinzugefügt hat, daß hierunter solche Statute nicht begriffen wären, welche sich nur auf die eigenthümlichen Verhältnisse eines Orts, einer Gegend, einer Corporation u. beschränken. Daß die Errichtung von Statuten dieser Art ohne Mitwirkung der Stände erfolgen könne, stellt auch die zweite Kammer nicht in Abrede, eben so wenig verkennt sie, daß in der Oberlausitz besondere Verhältnisse und Einrichtungen bestehen und auch vor jetzt noch fortbestehen müssen, welche in den Kreisländern entweder gar nicht vorkommen, z. B. die Criminalkasse, oder doch in ganz verschiedener Masse, wie z. B. die Steuerverhältnisse, die Brandkasseneinrichtung. Sonach beruht das jenseitige Bedenken wohl lediglich auf den im Eingange des §. gebrauchten Worten: gesetzliche Anordnungen, welche in dieser Verbindung doch keinen andern Sinn haben können, als daß diese Statute, die eben keine Gesetze sein sollen, für diejenigen, die sie betreffen, gültige Kraft haben sollen. Von Seiten der Staatsregierung ist nun auch in der 2ten Kammer erklärt worden: daß der Ausdruck gesetzliche Anordnungen, an welchem man Anstoß zu nehmen scheine, in die Worte: verbindliche Anordnungen ungewandelt werden könnten. — Die 2te Kammer hat nun zwar darauf keine Rücksicht genommen, wir schlagen jedoch vor: daß die 1ste Kammer auf den Fall, wenn die 2te Kammer noch auf diese Erklärung eingehen und ihren Antrag auf Wegfall des ganzen §. auf Veränderung dieser Worte beschränken würde, derselben beitreten möchte.

ad b. Es ist selbst in der 2ten Kammer anerkannt worden, daß Statute errichtet werden könnten ohne Mitwirkung der Stände, im Wege der Verwaltung unter Oberaufsicht der Staatsregierung. Hat nun also schon die letztere darauf zu sehen, daß solche Statute keine Bestimmungen enthalten, welche das Interesse des Staats gefährden, so würde es auch eigentlich eben so wenig der hier festgesetzten Vorlegung derselben an die Ständeversammlung bedürfen und der Grund, warum die Staatsregierung diese Bestimmung in den vorliegenden Vertrag mit aufgenommen hat, kann sonach nur darauf beruhen, um solchergestalt im Voraus der Meinung zu begegnen, es sei durch ein Statut dieser Art der Oberlausitz irgend ein Vorzug gegen die Kreislande eingeräumt worden. Will sonach die Staatsregierung das ihr, selbst nach der jenseitigen Ansicht, allein zustehende Recht der Beurtheilung eines solchen Statuts mit den Ständen theilen, so ergiebt sich wohl von selbst, daß die Absicht der Regierung dabei doch nicht dahin gegangen sein kann, durch die gebrauchte Formel, die ständischen Rechte in Hinsicht der Gesetzgebung zu schmälern, da ja eben diese Statute den Character der Gesetze nicht haben und sonach die einzelnen Betheiligten in dem Fall, wenn sie sich durch Bestimmungen solcher Statute beeinträchtigt glauben sollten, nicht behindert würden, sich auf dem verfassungsmäßigen Wege der Beschwerde Abhilfe zu verschaffen.

Wenn endlich sub c. auf einen bloß scheinbaren Vorwand nöthiger Eigenthümlichkeiten in der Oberlausitz Bezug genommen wird, so ist man doch jenseits damit einverstanden, daß gewisse Eigenthümlichkeiten in der Provinzialverfassung der Oberlausitz nothwendig beibehalten werden müssen, andere wenigstens jetzt nicht sofort abgeändert werden können. So lange man aber dieß nicht kann, so lange kann man doch auch nicht der Oberlausitz verweigern wollen, diese besondern Verhältnisse mit